

die seit Ende 2002 neu erschienene Literatur. Nachdem bereits die erste Auflage auch im Ausland den Zuspruch von Rezensenten gefunden hat, sind der Arbeit nunmehr fremdsprachliche Zusammenfassungen in englischer, französischer und spanischer Sprache (609–618) angefügt. Sie werden dem Buch auch in den nicht-deutschsprachigen Ländern die Aufmerksamkeit schenken, die es verdient hat.

Würzburg

STEFFEN SCHLINKER

Sárközy, Tamás: Das Privatisierungsrecht in den ehemaligen sozialistischen Staaten Europas. (Übersetzt [aus dem Ungarischen] von *Andreas Schmidt-Schweitzer*). – Budapest: Europa-Institut Budapest/Zentrum für Sozialforschung der UAW 2009. 320 S. (Begegnungen. Schriftenreihe des Europa Institutes Budapest. Bd. 30.)

1. Die durch das Europa-Institut Budapest herausgegebene Untersuchung des ungarischen Rechtswissenschaftlers *Tamás Sárközy* befasst sich mit den Privatisierungsvorgängen in den osteuropäischen Ländern nach dem Zusammenbruch der sozialistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Im Vordergrund stehen die Vorgänge bis Ende der 90er Jahre, lediglich für Ungarn wurde die Rechtsentwicklung bis zum Jahr 2007 berücksichtigt.

Zu Recht bezeichnet *Sárközy* die Privatisierung in Osteuropa als einen »systemtransformierenden« Vorgang (S. 31 ff.), bei dem es keinesfalls lediglich um eine Neuverteilung der Vermögenswerte, sondern vielmehr um die Auflösung der sozialistischen Eigentumsordnung ging, deren zentrales Element die Dominanz des sogenannten gesellschaftlichen (sozialistischen) Eigentums und die Aufhebung des Privateigentums war. Die Umsetzung der marxistischen ideologischen Vorgaben führte in den osteuropäischen Ländern dazu, dass der Großteil der Vermögenswerte sozialistischer Volkswirtschaften verstaatlicht wurde¹ und die Bedeutung des nichtstaatlichen Wirtschaftssektors entsprechend gering ausfiel. Auch wenn die Verstaatlichung nicht in allen osteuropäischen Ländern gleiche Ausmaße erreichte², wird die Umkehrung dieser Verhältnisse im Wege der Privatisierung als ein zentrales Instrument einer allgemeinen gesellschaftlich-wirtschaftlichen Systemtransformation in ganz Osteuropa angesehen. Die Privatisierung sollte maßgeblich dazu beitragen, dass die zentrale Planwirtschaft durch eine privatnützige Eigentumsordnung und eine soziale Marktwirtschaft ersetzt wird. *Sárközy* betont, es sei enorm wichtig gewesen, die Einheit des Staates als Träger der öffentlichen Gewalt und als Eigentümer aufzulösen, denn mit der Eigentümerstellung verbinde sich eine Machtposition, welche die Ent-

¹ Zur Nationalisierung in der Sowjetunion vgl. ausführlich *Jakobs*, Eigentumsbegriff und Eigentumssystem des sowjetischen Rechts (1965) 60 ff.

² In der Sowjetunion, wo die Verstaatlichungsquote am höchsten war, lag der Staatsanteil am Nationalvermögen bei über 95%. Die niedrigste Verstaatlichungsquote wies Ungarn mit 65% auf; *Brunner*, Privatisierung in Osteuropa, Eine typologische Skizze: OsteuropaR 1999, 2.

wicklung einer Marktwirtschaft genauso wie die einer bürgerlichen Gesellschaft verhindern (43).

Zu beachten ist aber, dass sich die Notwendigkeit der Privatisierung auch aus der Tatsache ergab, dass sich die sozialistische Planwirtschaft spätestens seit Mitte der 80er Jahre in einer tiefen Systemkrise befand³. Das wirtschaftliche Überleben der Staaten erforderte somit eine umgehende Durchführung der Reformen. Gleichzeitig standen einer raschen Veräußerung der staatlichen Vermögenswerte aber auch nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten im Wege, so dass die Privatisierung zu einem sehr widersprüchlichen Prozess wurde, bei dem sich die Langsamkeit und die Schnelligkeit gleichermaßen als Fehler erweisen konnten. Zu nennen sind zunächst infrastrukturelle Mängel. Es mangelte nicht nur an einem funktionierenden Gesellschaftsrecht, bereits die verfassungsrechtlichen Grundlagen für eine Privatisierung waren nicht vorhanden (53 ff.). Auch die Nachfrage nach den zu privatisierenden Objekten war gering (60 ff.). Zu bedenken ist schließlich, dass der gesamte Vorgang der Transformation, so wie er in Osteuropa stattfand, in der Geschichte beispiellos war, so dass eine gründliche konzeptionelle Vorarbeit fehlte. Diese Rahmenbedingungen lassen *Sárközy* zum Schluss kommen, dass »es eigentlich unmöglich war, eine Privatisierung durchzuführen, die sowohl gesellschaftlich akzeptiert als auch volkswirtschaftlich effizient wäre« (75).

2. Durch Betrachtung dieser Rahmenbedingungen wird schnell deutlich, dass die Privatisierungsvorgänge in Osteuropa mit der Privatisierung in den entwickelten »westlichen« Staaten weder von ihrer Zielsetzung noch von dem Ablauf her vergleichbar sind. Der Gegenüberstellung dieser beiden Prozesse widmet *Sárközy* den ersten Teil der Untersuchung. Die Unterschiede zwischen »Ost« und »West« bestehen in erster Linie darin, dass es sich bei der Privatisierung in den ehemaligen sozialistischen Ländern um eine systemtransformierende, bei den westeuropäischen Vorgängen um eine systemstärkende Privatisierung handelte (29). Diese grundlegende Unterscheidung bedeutet aber keinesfalls, dass es berechtigt wäre, von der Privatisierung in Osteuropa als einem einheitlichen Phänomen zu sprechen. Auch zwischen den Vorgängen in einzelnen osteuropäischen Ländern bestehen große Unterschiede, die durch sehr unterschiedliche Vorprägungen der Länder bedingt sind. Die Länder Osteuropas unterscheiden sich in ihren politischen, ökonomischen und rechtskulturellen Rahmenbedingungen enorm voneinander,⁴ insbesondere war das Ausmaß an Verstaatlichung in den Ländern des Ostblocks durchaus unterschiedlich (37 ff.). Unterschiedlich sind auch die durch die Privatisierung erzielten Ergebnisse. Während *Sárközy* die ungarische Privatisierung im Ergebnis trotz einzelner

³ *Ahrens*, Der russische Systemwandel (1994) 33; *Blasi/Kroumova/Kruse*, Kremlin Capitalism, The Privatization of the Russian Economy (1997) 28; *Lavigne*, The Economics of Transition (1995) 91 ff.

⁴ Vgl. ausführlich *Brunner*, Rechtskultur in Osteuropa, Das Problem der Kulturgrenzen, in: Politische und ökonomische Transformation in Osteuropa, hrsg. von *dems.* (1996) 91–112.

Einschränkungen als Erfolg bewertet, erscheinen die tatsächlichen Erfolge der Privatisierung beispielsweise in Russland sehr fragwürdig⁵.

Diesen Unterschieden trägt *Sárközy* dadurch Rechnung, dass er Länder in folgende Gruppen einteilt: (1) die ehemalige DDR, in der die Einführung der Marktwirtschaft im Grunde durch die Übernahme der westdeutschen Rechtsordnung erfolgt sei, (2) die Staaten der »staatskapitalistischen Umwandlung«, zu denen er Russland, die Ukraine, Weißrussland und Litauen sowie einige Balkanstaaten zählt, und (3) die Staaten des marktwirtschaftlichen Übergangs, nämlich Ungarn, Tschechien, die Slowakei, Polen, Slowenien und Kroatien (89 ff.).

Im Teil II der Untersuchung wird die Entwicklung in den einzelnen osteuropäischen Ländern, mit Ausnahme von Ungarn, dargestellt. Den Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen der Privatisierung wird dabei jeweils ein notwendigerweise sehr knapper Überblick über die Entwicklung des Wirtschaftsrechts vorangestellt. Teil III der Arbeit widmet *Sárközy* schließlich der ungarischen Privatisierung.

3. Die Besonderheit der ungarischen Privatisierung liegt darin, dass Ungarn im Vergleich zu den anderen Ländern des ehemaligen Ostblocks wesentlich günstigere Voraussetzungen für die wirtschaftliche Transformation hatte. Bereits zu Beginn der 1990er Jahre hatte sich im ungarischen Wirtschaftsrecht eine gewisse, wenn auch begrenzte, Rechtsstaatlichkeit entwickelt (181 ff.). Eine besondere Bedeutung misst *Sárközy* dabei dem Gesellschaftsgesetz aus dem Jahr 1988 (190 ff.) bei. Auch wenn dieses noch in der Konzeption der »sozialistischen Marktwirtschaft« entstanden sei, so sah es bereits die Möglichkeit einer sogenannten gesellschaftlichen Sphäre, d. h. das Vorhandensein von gemischten und nicht-staatlichen Unternehmen vor.

Die ungarische Privatisierung begann Ende der 80er Jahre mit spontanen Vorgängen innerhalb der Unternehmen, welche zunächst weniger einen Eigentümerwechsel, sondern mehr den Erhalt dieser Unternehmen anstrebten (197 ff.), ab 1989 aber mit der tatsächlichen Privatisierung verbunden waren (202). Erst im Januar 1990 wurde die staatliche Vermögensagentur, ein Budgetorgan, das hinsichtlich des unter seiner Obhut stehenden staatlichen Vermögens die Eigentumsrechte ausüben sollte, gegründet (211). Die staatlich geleitete Privatisierung wurde im Sommer/Herbst 1990 entwickelt (219 ff.). Es folgte ein Gesetzespaket aus dem Jahre 1992 (235 ff.) und das Privatisierungsgesetz von 1995 (268 ff.), auf dessen Grundlage die Privatisierung 1998 abgeschlossen wurde (307).

Den Erfolg der ungarischen Privatisierung sieht *Sárközy* in erster Linie darin, dass es trotz der außerordentlich schwierigen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Voraussetzungen gelungen sei, die regelwidrige Einheit des Staates als öffentliche Gewalt und Eigentümer zu beenden und eine auf der Dominanz des Privateigentums gründende Eigentumsstruktur zu entwickeln. Was die Art und Weise der Privatisierung angeht, so betont er, dass eine opti-

⁵ Zu berücksichtigen ist vor allem, dass die Ergebnisse der Privatisierung in der Bevölkerung sehr negativ bewertet werden. Vgl. z. B. die Meinungsumfrage des Fond občestvennogo mnenija <www.fom.ru>, *Eernjakov*, <<http://bd.fom.ru/report/map/pa0008>>.

male Privatisierung unter den gegebenen Umständen – insbesondere unter den Bedingungen einer tiefen Wirtschaftskrise, mangelnder Erfahrung und dem Fehlen einer langfristigen Strategie – nicht möglich gewesen sei. Auf eine abschließende Beurteilung der Vorgänge verzichtet er allerdings mit dem Hinweis darauf, dass »um eine Bilanz aufzustellen, Zeit notwendig« sei (318 ff.).

4. Die Privatisierungsvorgänge in den osteuropäischen Ländern sind auch heute noch nicht nur von rechtshistorischem Interesse. Sie bilden die Grundlage der heutigen Eigentumsordnung⁶ und sind für die Beurteilung der heutigen Eigentumsverhältnisse zum Teil immer noch relevant⁷. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Privatisierung noch nicht in allen osteuropäischen Ländern abgeschlossen ist. Insbesondere Russland und die Ukraine treten jetzt in die Abschlussphase des Privatisierungsprozesses. In Russland wurde kürzlich das Privatisierungsgesetz umfassend reformiert⁸, die Ukraine berät zur Zeit über ein neues Privatisierungsprogramm, dessen Entwurf durch den Staatsvermögensfonds entwickelt und zur öffentlichen Diskussion vorgelegt wurde⁹. Insbesondere die Erfahrungen der ungarischen Privatisierung sind bei der Analyse dieser Vorgänge zweifellos interessant und nützlich. Das Buch bietet insgesamt einen guten Einstieg in die Problematik der osteuropäischen Privatisierungsprozesse, auch wenn es bedauerlich ist, dass die Aktualisierung für die meisten Länder unterblieben ist.

Hamburg

EUGENIA KURZYNSKY-SINGER

Sester, Peter: Institutionelle Reformen in heranreifenden Kapitalmärkten: Der brasilianische Aktienmarkt. Eine institutionenökonomische Analyse zu internationalen Standards, Regulierung und Selbstregulierung. (Zugl.: Berlin, Humboldt-Univ., Diss., 2009.) – Berlin: de Gruyter 2009. XXII, 328 S.

Nach seinem dramatischen Niedergang in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre wurde der brasilianische Aktienmarkt um die Jahrtausendwende grundlegend reformiert¹. Er hat sich seitdem sehr erfolgreich entwickelt und auch die Finanzkrise weitgehend unbeschadet überstanden. Vor diesem Hintergrund untersucht *Peter Sester* die Frage, ob eine Neuorganisation von Aktienmärkten,

⁶ Zur Frage nach der Legitimität der auf den rechtswidrigen Privatisierungsvorgängen beruhenden Eigentums- und Vermögensallokation vgl. *Mafflet*, *The Russian Oligarchs: Should their Assets be Protected?*, in: Festschrift till Anders Fogelklou (2008) 181 ff.

⁷ Davon zeugt z. B. die sehr umfangreiche Rechtsprechung in Russland, die den Fragen der Privatisierung gewidmet ist (siehe die Datenbank Garant).

⁸ Im Mai 2010 wurden umfangreiche Änderungen in das Privatisierungsgesetz eingefügt (N 178-FZ »O privatizacii gosudarstvennogo i municipal'nogo imuščestva«, *Rossijskaja Gazeta* vom 4. 6. 2010).

⁹ Der Entwurf eines Privatisierungsprogramms findet sich auf der Homepage des Ukrainischen Staatsvermögensfonds <http://www.spfu.gov.ua/ukr/law/pr_20100806.html>, Abschnitt 1 (1. 9. 2010).

¹ Siehe dazu auch *Peter Sester*, *Unabhängige Regulierungsagenturen im brasilianischen Wirtschaftsrecht*: *RebelsZ* 74 (2010) 360–392; *ders.*, *Entwicklungslinien des brasilianischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts*: *RIW* 2010, 97–104.

